

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum**

Kontakt:

Telefon: 0234-9552-434

Fax: 0234-9552-485

E-Mail:

Zeichen: 2.20.03.13-02.0609

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 20.11.2012

A 43 sechsstreifiger Ausbau in Recklinghausen: 1. Planungsänderung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Erläuterung der Planungsänderung:

im Zuge der Ausführungsplanung und der damit verbundenen Konkretisierung der o.g. Maßnahme werden folgende Planungsänderungen zum Entwurf erforderlich.

- Behelfsbrücke Friedrich-Ebert-Straße / A 2
Während der Bauzeit für die neue Brücke der Friedrich-Ebert-Straße über die A 2 ist die temporäre Anlage einer Behelfsbrücke erforderlich. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Brücke ist eine Vollsperrung und Umleitung des Verkehrs auf andere Stadtstraßen nicht möglich. Auch ist das umgebenden Wegenetzes im Umfeld des Autobahnkreuzes A 43 / A 2 für eine Verkehrsumleitung nicht geeignet, zumal die bestehende Brückenverbindung über die A 2 eine direkte Anbindung in beide Fahrrichtungen der A 43 und A 2 für die Autobahnpolizei und Autobahnmeisterei darstellt.
Durch den Bau einer Behelfsbrücke ergeben sich zusätzliche, temporäre Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Regenrückhaltebecken AK Recklinghausen
Entgegen des ursprünglich geplanten Erdbeckens muss aufgrund hoher Grundwasserstände ein Betonbecken gebaut werden. Durch die geänderte Bauweise erhöht sich der Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Bochum hat gem. § 3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG mit dem Ergebnis vorgenommen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Damit besteht für das oben genannte und beschriebene Bauvorhaben gemäß § 3a UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung:

Beide Maßnahmen stehen im direkten Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der A 43 in Recklinghausen und liegen im Untersuchungsraum der dafür erstellten UVU (LBP mit integrierter UVU, Juni 2010). Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die oben beschriebenen Planungsänderungen ist gering. Beide Maßnahmen liegen in, durch Autobahnen stark vorbelasteten Räumen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft (größtenteils Straßenbegleitgrün) sind kompensierbar.

Aufgrund des geringen Umfangs und der geringen Empfindlichkeiten der betroffenen Biotop-typen sind durch die Baumaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraum-funktion zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Boden, Wasser, Klima, Luft , sowie auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sind aufgrund des geringen Umfang und der Art des Bauvorha-bens nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage des Bauvorhabens entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNG ist nicht erforderlich, da das Vorhaben kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein Vogelschutzgebiet betrifft.

Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich, da die Größe, die Merkmale und die Wirkfaktoren des Bauvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen an den gewählten Standorten erkennen lassen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist mit der Höheren Landschaftsbehörde der Be-zirksregierung Münster mit Schreiben vom 15.11.2012 einvernehmlich abgestimmt.